Entscheidungserhebliche Gründe

zum Beschluss des Bewertungsausschusses nach § 87 Abs. 1 Satz 1 SGB V in seiner 632. Sitzung (schriftliche Beschlussfassung)

Teil A

zur Änderung des Einheitlichen Bewertungsmaßstabes (EBM) mit Wirkung vom 1. Oktober 2022 bis 31. März 2023

1. Rechtsgrundlage

Die Kassenärztliche Bundesvereinigung und der GKV-Spitzenverband vereinbaren gemäß § 87 Abs. 1 Satz 1 SGB V im Bewertungsausschuss den Einheitlichen Bewertungsmaßstab (EBM).

2. Regelungshintergrund und -inhalt

Mit dem vorliegenden Beschluss Teil A erfolgt zeitlich befristet vom 1. Oktober 2022 bis 31. März 2023 die Aufnahme der Gebührenordnungsposition (GOP) 01110 in den Abschnitt 1.1 des EBM, um den Mehraufwand für die außergewöhnlich hohe und intensive sowie nicht vorhersehbare besondere Inanspruchnahme von Vertragsärzten durch das extrem verstärkte Auftreten verschiedener akuter, medizinisch schwerwiegender Atemwegserkrankungen bei Patienten bis zum vollendeten 12. Lebensjahr in diesen beiden Quartalen zu vergüten. Hiermit soll insbesondere der erhöhte Behandlungsbedarf bei den genannten Patienten, der im vierten Quartal 2022 und im ersten Quartal 2023 insbesondere durch die Schwere der Erkrankung und der Krankheitsverläufe entstanden ist, berücksichtigt werden.

Die GOP 01110 wird durch die Kassenärztliche Vereinigung einmal im Behandlungsfall als Zuschlag zur altersklassenspezifischen hausärztlichen Versichertenpauschale (GOP 03000, 03030, 04000 und 04030) bzw. zur Grundpauschale des Kapitels 9 (Hals-Nasen-Ohrenheilkunde), des Kapitels 20 (GOP der Fachärzte für Sprach-, Stimm- und kindliche Hörstörungen) und des Abschnittes 13.3.7 (Pneumologische GOP) zugesetzt, sofern in dem betreffenden Quartal für einen Patienten bis zum vollendeten 12. Lebensjahr mindestens eine der in der ersten Anmerkung zur GOP 01110 genannten gesicherten Diagnosen gemäß ICD-10-GM vorlag.

Zudem erfolgen im Zusammenhang mit der Aufnahme der GOP 01110 verschiedene Folgeanpassungen.

3. Inkrafttreten

Der Beschluss Teil A tritt mit Wirkung zum 1. Oktober 2022 in Kraft.

Teil B

zu Empfehlungen gemäß § 87a Abs. 5 Satz 1 Nr. 3 SGB V bzw. § 87a Abs. 5 Satz 7 SGB V i. V. m. § 87a Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 SGB V im Zusammenhang mit der Aufnahme der Leistungen nach der Gebührenordnungsposition 01111 in den Einheitlichen Bewertungsmaßstab (EBM) mit Wirkung vom 1. Oktober 2022 bis 31. März 2023

1. Rechtsgrundlage

Die Kassenärztliche Bundesvereinigung und der GKV-Spitzenverband vereinbaren gemäß § 87 Abs. 1 Satz 1 SGB V im Bewertungsausschuss den Einheitlichen Bewertungsmaßstab (EBM) und Empfehlungen gemäß § 87a Abs. 5 Satz 1 Nr. 3 SGB V bzw. § 87a Abs. 5 Satz 7 SGB V i. V. m. § 87a Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 SGB V.

2. Regelungshintergrund und -inhalt

Mit Wirkung vom 1. Oktober 2022 bis 31. März 2023 wird die Gebührenordnungsposition 01110 in den EBM aufgenommen.

Die Finanzierung des Mehrbedarfs durch die Aufnahme der Leistungen nach der Gebührenordnungsposition 01110 erfolgt innerhalb der morbiditätsbedingten Gesamtvergütungen.

3. Inkrafttreten

Der Beschluss Teil B tritt mit Wirkung zum 1. Oktober 2022 in Kraft.